OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190086/5/DM

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der I N, vertreten durch Ing. M N, wohnhaft in E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22.3.2023, GZ: BHSDBA-2022-251169/6-Hol, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 22.3.2023 aufgehoben und das Vollstreckungsverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 22.3.2023, GZ: BHSDBA-2022-251169/6-Hol, wurde die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.6.2022, GZ: BHSDBA-2022-251169/4-Hol, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet. Vollstreckt werden soll der Spruchabschnitt II. des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde E vom 25.10.2021, GZ: Gem-77-9/2021, wonach sämtliche Tür- und Fensteröffnungen im Kellergeschoss des zweigeschossigen Gebäudes in Stahl- und Massivbauweise mit Vollunterkellerung und fehlender Dachkonstruktion auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, zu verschließen sind und eine kindersichere und mindestens zwei Meter hohe Umzäunung um das genannte Gebäude aufzustellen ist.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, die aufgetragene Umzäunung stehe im diametralen Widerspruch zu den geltenden Forstgesetzen. Nach Aussage der Forstbehörde sei jegliche bauliche Anlage und somit auch die gegenständliche Umzäunung bewilligungspflichtig. Deshalb habe sie die bereits im Dezember 2022 begonnenen Arbeiten wieder eingestellt, da sie sich durch die Aufstellung des Zaunes verwaltungsrechtlich strafbar gemacht hätte. Es werde eine mündliche Verhandlung beantragt.

3. Mit Schreiben vom 25.5.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe der Gemeinde E vom 5.10.2023 wurde mitgeteilt, dass bei einem am 4.10.2023 stattgefundenen Lokalaugenschein von einem bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass beide Punkte des Bescheids des Bürgermeisters vom 25.10.2021, GZ: Gem-77-9/2021, mittlerweile erfüllt sind.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen zum maßgeblichen Verfahrensverlauf und zum relevanten Sachverhalt ergeben sich aus dem vorgelegten Behördenakt. Die Feststellungen zur Erfüllung des Titelbescheides ergeben sich aus dem vorgelegten Aktenvermerk vom 4.10.2023 über den unter Beisein eines bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein, wonach nunmehr beide Punkt des Titelbescheides erfüllt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs 1 VVG kann, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

2.1. Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Titelbescheides hat die belangte Behörde angesichts der Nichterfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben das Vollstreckungsverfahren gegen den Bf geführt und zu Recht eine Vollstreckungsverfügung erlassen.

2.2. Da die von der Vollstreckungsverfügung erfassten Leistungen mittlerweile erbracht wurden, verbleibt für die Vollstreckung des Titelbescheides kein Raum mehr (vgl. VwGH 25.3.2010, 2009/05/0156). Die Vollstreckungsverfügung ist daher aufzuheben und das Vollstreckungsverfahren einzustellen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter